



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail:

Claudia.haenzi@ddi.so.ch

inneres@ddi.so.ch

Departement des Innern

Ambassadorshof

4509 Solothurn

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 29. August 2017

Änderung des Sozialgesetzes; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schaffner
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Restkostenfinanzierung bei der ambulanten Pflege Stellung nehmen zu können.

Mit der Regelung der Restkostenfinanzierung erfüllt der Kanton Solothurn die Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zur neuen Pflegefinanzierung. santésuisse unterstützt die längst fälligen Änderung des Sozialgesetzes insbesondere in Bezug auf folgende Punkte:

- Die Finanzierung von KVG-pflichtigen ambulanten Pflegeleistungen erfolgt nach KVG Art. 25a dreiteilig durch einen Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie durch einen Beitrag der versicherten Person; für die darüber hinaus noch ungedeckten Kosten muss der Kanton aufkommen. Dieses Finanzierungsregime gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Leistungserbringer mit öffentlich-rechtlichem Auftrag handelt oder ob die Pflege durch private Organisationen bzw. freiberufliche Pflegefachpersonen erfolgt. Mit der Übernahme der Restkosten nicht nur bei der ambulanten Pflege mit öffentlich-rechtlichem Auftrag, sondern auch bei privaten Organisationen und freiberuflichen Pflegefachpersonen werden alle Leistungserbringer in der ambulanten Pflege gleich behandelt. Somit wird einer zentralen Bestimmung des KVG nachgekommen.
- Der Wechsel weg von einer Objektfinanzierung hin zu einer Subjektfinanzierung mit einer Höchsttaxe führt einerseits zu mehr Transparenz bei der Vergütung. Andererseits wird der zunehmende Kostendruck zu mehr Wettbewerb in der ambulanten Pflege führen.

santésuisse ist hingegen nicht einverstanden, wie die Weg- und Wegzeitkosten abgerechnet werden. Gemäss Botschaft sollen die Weg- und Wegzeitkosten nur zu einem Drittel in die Normkosten einfließen, für die übrigen zwei Drittel gelte weiterhin die Regel, dass diese den Patientinnen und Patienten in Rechnung zu stellen seien.

Diese Regelung stellt einen Verstoss gegen den Tarifschutz gemäss Art. 44 KVG dar. Weg- und Wegzeitkosten sind Bestandteil der Finanzierungsbeiträge der Krankenversicherer. Dem Patienten dürfen daher keine zusätzlichen Kosten für Weg und Wegzeiten verrechnet werden.

santésuisse kann folglich den Änderungen des Sozialgesetzes unter der Bedingung zustimmen, dass die Weg- und Wegzeitkosten vollständig an die Normkosten angerechnet werden.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse

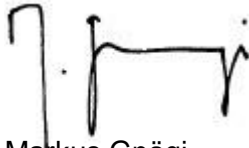
Direktion



Verena Nold

Direktorin

Abteilung Grundlagen



Markus Gnägi

Leiter Abteilung Grundlagen a.i.